

n. 7418.

Ya  
2835

# Armen = Ordnung

bey der

Chur-Fürstl. Sächß. Residenz-Stadt

Dreßden, Neustadt, Friedrichstadt  
und denen Vorstädten.

Errichtet

im Jahre 1773.



---

Dreßden, gedruckt und zu finden bey der verwittib. Hof-Buchdruckern  
Christianen Louisen Wilhelmnen Krausen.



**E**s ist bereits bekannt, wasmasen  
Ihro Chur-Fürstl. Durchl.  
zu Sachsen nicht nur wegen Versorgung der  
Armen und Abstellung des Bettelwesens in Dero  
Chur-Fürstenthum und Landen unterm 11. April.  
1772. ein erneuertes und erläutertes Mandat pu-  
bliciren laßen, sondern auch bey Dero Residenz  
alhier mit Neustadt, Friedrichstadt und sämtlichen  
Vorstädten, eine gemeinschaftliche Armen-Ver-  
sorgungs-Anstalt anzuordnen, der Nothdurft be-  
funden, zu deren Einrichtung und ferner dar-  
über zu führenden Aufsicht aber, der aus einigen  
Räthen und Mitgliedern Dero Cammer-Col-  
legii, Landes-Regierung, General-Accis-Collegii  
und Ober-Consistorii, wie auch einer wegen des  
Gouvernements darzu gesetzten Person, sowohl dem  
Beamten und Stadt-Rathe hiesigen Orts, zusam-  
men geordneten Policey-Commission, welcher, in  
Sachen das Armen-Versorgungswesen betreffend,  
der Ober-Hofprediger und Superintendent beige-  
setzet,



setzt sind, mittelst gnädigsten Rescripts vom 3<sup>ten</sup> April. 1772. gemeinest Auftrag ertheilet haben.

Wiewohl nun die Erfüllung dieser höchsten Willens-Meinung eine von unsern vorzüglichsten Beschäftigungen seyn wird; So ist doch gar bald zu übersehen, daß es, wenn der Beytrag zu den ordentlich-monathlichen Almosen künftig so geringfügig, wie zeithero, ausfallen sollte, ohnmöglich sey, die gemachten Armen-Anstalten, nach der bisherigen Einrichtung, zu erhalten, und denen Beschwerden über das Anlaufen derer Bettler auf denen Gassen und in denen Häusern, abzuheffen.

Wir sind darzu von denen Einwohnern hiesiger Städte und Vorstädte einer hinlänglichen Unterstützung ganz unumgänglich benöthiget, und ersuchen dahero alle und jede Einwohner, derer Armen hiesigen Orts sich künftig liebreich durch eine thätige Hilfe und erhöhete Beysteuer in die ordentlichen monathlichen Almosen-Büchsen anzunehmen, und dergestalt ihr Elend zu vermindern. Damit aber auch ein Jeder wissen möge, wie es künftig wegen derer allhiefigen Armen und mit deren

Ver-

❦

5

Versorgung gehalten werden solle; So ist, gnädigster Anordnung gemäs, gegenwärtige Armen-Ordnung entworfen, und nach derselben die Versorgung derer Armen und Abstellung des Bettelwesens vors künftige eingerichtet, und festgesetzt worden.

## Erste Abtheilung.

### Von Versorgung der Armen.

#### §. 1.

**E**s sollen die einheimischen wahrhaften Armen, Versorgung derer einheimischen wahrhaften Armen. worunter diejenigen zu rechnen, welche allhier geboren und erzogen worden, oder ansässig gewesen, oder doch die letztern 2. Jahre allhier gewohnt, und sich genähret, ingleichen Dienstbothen, so einige Jahre allhier wirklich in Diensten gewesen, und Alters halber nicht weiter dienen können, aus der allgemeinen Almosen-Casse unterstützt, und ihnen wöchentlich oder monathlich ein gewisses Almosen gereicht werden.

#### §. 2.

Gleichwie Eltern ihre Kinder, desgleichen Kinder Ausgeschlossene ihrer verarmten Eltern, zu ernähren ohne dies sene verpflichtet sind, so sind die Eltern ihre Kinder zu ernähren verpflichtet.



nen vom All- schuldig sind, und im Verweigerungs-Fall darzu  
mosen, angehalten werden sollen; Also haben auch andere  
a) Arme, so Unverwandten armer und elender Personen, sich  
Freunde ha- deren Unterhalt- und Verpflegung, worzu sie die  
ben, natürliche Billigkeit und Schuldigkeit verbindet,  
vorzüglich anzunehmen, und hieran nichts zu ver-  
b) Arme, so absäumen. Erwachsene Personen, so arbeiten, und  
annoch ar- ihr Brod mit ihrer Hände Arbeit verdienen kön-  
beiten kön- nen, sollen kein Allmosen erhalten, sondern dahin  
nen. angewiesen werden, daß sie um Arbeit und einen  
ordentlichen Dienst entweder hier, oder anderwärts  
sich bewerben.

Dahero auch denen Handwerkern, besonders  
denen Mäuern und Zimmermeistern, hierdurch  
aufgegeben wird, denen hiesigen Armen Arbeit zu  
verschaffen, und es sollen diejenigen, so arbeiten  
können, bey denen Viertelsmeistern, wie auch bey  
denen Gerichten in Vorstädten, welche ein bestän-  
diges Verzeichniß über dergleichen Personen zu hal-  
ten, und darinnen anzumercken haben, zu welcher  
Arbeit ein jeder derer sich angemeldeten Arbeiter  
vorzüglich zu gebrauchen seyn möchte, sich melden,  
und ansuchen, sie zur Arbeit unterzubringen.

Damit

Damit dieses auch bewerkstelliget werden könne; so sollen diejenigen Einwohner und Handwercksmeistere, die Arbeiter, oder Dienstgesinde brauchen, bey denen Viertelsmeistern, ingleichen bey denen Gerichten in Vorstädten, ob Jemand sich als ein Arbeiter, so ohne Verdienst wäre, gemeldet? jedesmal Nachricht zu gewarten haben, auch dergleichen sich allhier aufhaltende Personen vorzüglich zur Arbeit oder zu Diensten annehmen: Da hergegen solche zur Arbeit vermögende Personen, wenn ihnen auf diese Weise Gelegenheit, ihr Brod zu verdienen, geschaffet wird, und sie solche verabsäumen, und dennoch müßig ausliegen, allhier nicht geduldet, oder, nach Befinden, zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden sollen.

Auswärtige Arme, so allhier nicht wohnhaft sind, und zu hiesigen Städten und Vorstädten nicht gehören, sind von dem Genuß des ordentlichen Almosens gänzlich ausgeschlossen, jedoch bey der Ausschaffung, nach Befinden, mit einem Zehrpennige zu versehen. Dahingegen, in Ansehung des ordentlichen Almosens, auf die Unterstützung derer einheimischen Armen billiger Bedacht genommen werden soll.

c) Auswär.  
tige Arme.



## §. 3.

Versorgung  
derer Kin-  
der.

So viel nun zuörderst arme verwaifete einheimische Kinder betrifft; so sind denenelben alsbald, nach der Eltern Ableben, Vormünder zu bestellen, welchen, sich deren Erzieh- und Versorgung treulich anzunehmen, obliegt, und sollen die Kinder entweder in dem Findel- auch Waisenhause untergebracht, oder zu deren Verpflegung ihnen so lange bis sie in Dienste gebracht werden, oder ihr Brod durch Arbeit zu verdienen vermögend sind, aus der Almosen-Casse wöchentlich ein gewisses Kostgeld, wie auch dasjenige, was zur Kleidung höchstnöthwendig gebraucht wird, gereicht werden.

Neben der nöthigen Wartung und Pflege solcher Kinder aber, haben deren Vormünder sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß dieselben nicht nur vom 5<sup>ten</sup> Jahre an, zu der ihnen anzutweisenden Armen-Schule, wo sie im Christenthume, auch Rechnen und Schreiben ohnentgeltlich unterrichtet werden sollen, fleißig gehalten, sondern auch so zeitig als möglich nach dem Mas ihrer Kräfte und Fähigkeiten, zur Arbeit angewöhnet werden, und, wenn selbige das 12<sup>te</sup> Jahr ihres Alters erfüllen, als bis dahin nur aus der Almosen-Casse  
Kost-



Kostgeld für sie passiret, sie in der Stadt, oder auf dem Lande, in Dienste unterzubringen, oder, daferne ihnen selber die Gelegenheit darzu entstehen sollte, resp. denen Viertelsmeistern und Gerichts-Personen Anzeige davon zu thun, damit Obrigkeitswegen dafür Sorge getragen werden könne: immasen denn jährlich ein Verzeichnis über die armen Kinder, so außer dem Waisenhause in Versorgung sind, mit Bemerkung des Alters, der Gesundheits-Umstände und Fähigkeiten eines jeden, bey der Policy- und Armen-Commission von denen Viertelsmeistern oder Gerichten eingereicht werden soll.

Und es haben die Handwerksmeister, welche Lehrpursche gebrauchen, desgleichen diejenigen, welche dergleichen Kinder des einen oder des andern Geschlechts, in der Stadt oder auf dem Lande, zu Diensten suchen, sich deshalber bey hiesigem Amte, oder bey dem Waisenhauß-Inspectore und Almosen-Amtes-Verwalter zu melden und, nach Anleitung solcher Verzeichnisse, von denen darzu vorhandenen Kindern behörige Nachricht zu gewarten: wie denn auch für jedes solches armes Kind, wenn es zu Erlernung eines Handwerks aufgenommen wird, ein billigmäßiges Aufnahme-Geld aus der

B

allge-



allgemeinen Armen-Casse bezahlet, diesen auch sowohl, als andern, die sonst in Dienste untergebracht werden, nothdürftige Bekleidung mitgegeben werden soll.

Demnächst sollen nicht allein diejenigen verwaiseten Kinder, welche vorgedachtermaßen allhier auf ein Handwerk, oder in Dienste genommen werden, fernerweit, bis nach zurückgelegten 14<sup>ten</sup> Jahre, in die Armen-Schulen geschickt, sondern auch andere arme Kinder, wenn deren Eltern das Schulgeld für sie zu bezahlen nicht vermögend und, bey der Policy- und Armen-Commission, oder dem Amte und Rathe, unter deren Gerichtsbarkeit sie nach Beschaffenheit wohnen, sich melden, ein zuverlässiges Attestat ihrer Armut beybringen und, um Aufnahme ihrer Kinder in eine Armen-Schule ansuchen, darinnen ohnentgeltlich unterrichtet werden.

§. 4.

Verförgung  
derer Armen,  
so ihr Brod  
nicht völlig  
verdienen  
können,

Diejenigen Armen und erwachsene Personen; so noch arbeiten können, jedoch ihr Brod völlig zu verdienen nicht im Stande sind, sollen wöchentlich einen Zuschuß aus der Allmosen-Casse erhalten, und, es wird ihnen Gelegenheit zur Arbeit, nach Beschaffen-



schaffenheit ihrer Umstände, verschaffet werden. Besonders haben die Viertelsmeister, wie auch die Gerichten dahin zu sehen, daß dergleichen Armen, Flachß oder Wolle zum Spinnen gegeben und andere Arbeit verschaffet werde, zu dem Ende auch über dergleichen Personen Verzeichnisse zu halten, und dabey, zu was für Arbeit jede derselben geschickt ist, anzumercken, und davon denen Einwohnern und Handwercksmeistern, besonders denen Tuchmachern, Zeug- und Leinewebem, auch andern Fabricanten, auf deren Nachfrage, behörige Nachricht zu ertheilen. Und es werden letztere, daß sie, ehe sie ihr Gespinnste und dergleichen Arbeit an auswärtige Orte geben, sich zuvörderst nach einheimischen Arbeitern erkundigen und diesen den Verdienst vorzüglich zuwenden sollen, hiermit angewiesen.

## §. 5.

Arme, so Alters- Schwachheit- oder Gebrechlichkeit halber, gar nichts mehr verdienen können, sollen ein wöchentliches oder monatliches Almosen, so nach denen vorwaltenden Umständen und in Rücksicht des Bedürfnisses, bestimmt wird, aus der Almosen-Casse zu erwarten haben, oder in die

Versorgung  
derer Alten,  
Schwachen  
und Gebrechlichen.



Hospitälern, das Armenhaus oder Lazareth, aufgenommen werden.

§. 6.

Von Hospitälern und dem Armenhause.

Mit Aufnahme und Versorgung derer Armen in die Hospitälern und in das Armenhaus, ist es der Stiftung und bisherigen Einrichtung gemäß, auch fernerhin zu halten, und es sollen diese Häuser, zu Unterbringung derer Armen, und deren Einkünfte zu Versorgung derer Armen, allein angewendet, keinesweges aber andern Personen, so unter die Armen nicht zu rechnen, Aufenthalt darinnen verstattet werden.

§. 7.

Versorgung derer Wahnsinnigen, Unvernünftigen, und dergleichen Personen.

Wenn Wahnsinnige, Unvernünftige, und solche Personen, welche mit unheilbaren Krankheiten oder Gebrechen, die ein Entsetzen verursachen, behaftet sind, allhier sich finden; so ist dieses sogleich bey der Policey- und Armen-Commission zu melden, dabey das Vermögen dieser Personen, so sie bereits besitzen, oder durch Erbgangs-Recht von nahen Anverwandten zu erwarten haben, anzuzeigen, und deren Gemüthszustand von dem Amts- oder Stadt-Physico zu untersuchen, und sind selbige in das Armenhaus oder Lazareth zu bringen, oder

oder es ist, bey vorwaltenden besondern Umständen, wegen deren Aufnahme in eines derer allgemeinen Armenhäuser, gehörigen Orts Anzeige zu erstatten und darinnen, von dergleichen Personen gegenwärtigem oder zu hoffen habenden Vermögen, mit Erwähnung zu thun.

## §. 8.

Die einheimischen wahrhaften Armen, so erfranken und keine Herberge haben, oder fremde Arme, die allhier dergestalt, daß sie allein weiter zu gehen nicht vermögend sind, frantz werden, sollen in das Lazareth aufgenommen, und erstere, wenn sie noch arbeiten können, nach erlangter Genesung zur Arbeit angewiesen und dieserhalb an die Viertelsmeistere oder Gerichten geschicket werden, welche für deren Unterbringen zur Arbeit zu sorgen haben, letztere hingegen sollen, so lange, bis sie sich wenigstens am Stabe wieder fortzuhelfen im Stande sind, im Lazareth behalten und erstere sowohl, als letztere, aus der Armen-Casse mit Arzenei und denen übrigen Bedürfnissen versorget werden.

## §. 9.

Die einheimischen Armen, die zwar Herberge

B 3

haben,

Aufnehmung derer einheimischen Armen, so keine Herberge haben, und derer fremden Kranken in das Lazareth und deren Versorgung.

Wohn- und Versorgung derer



Kranken, so  
gewisse Her-  
berge haben.

haben, aber die Medicamente und das Arztsohn nicht bezahlen können, sollen bey Kranckheiten die Medicamente unentgeltlich erhalten, auch wird denselben verstattet, des hiesigen Amts- und Stadt-Physici, oder eines andern darzu verordneten Medici, sich zu bedienen, der alsdenn aus der Almosen-Casse eine billigmäßige Vergütung bekommen soll.

Begräbnisse  
derer Armen  
und deren  
Nachlaß.

§. 10.

Wenn ein Armer verstirbt, so muß der Wirth dessen Absterben denen Viertelsmeistern oder Gerichten sogleich melden, von diesen aber der Nachlaß aufgeschrieben und in Verwahrung genommen, auch ins Geld gesetzt, und das daraus gelösete Geld vorzüglich zu dessen Begräbnisse verwendet werden. Ist es darzu nicht hinlänglich, oder gar kein Nachlaß vorhanden, so hat die Almosen-Casse das Nöthige zuzuschießen, oder die Begräbnis-Kosten zu entrichten. Es ist aber in solchen Fällen die Verordnung, wie das Begräbnis einzurichten seyn möchte, jedesmal von der Obrigkeit zu ertheilen.

Bleibt ein mehreres von dem Nachlasse übrig, als zu dem Begräbnisse erforderlich, so fällt dieses Geld der Almosen-Casse anheim.

Wenn

Wenn dasselbe aber mehr betragen möchte, als der Verstorbene Almosen erhalten; so soll nur so viel, als er Almosen genossen und auf das Begräbniß verwendet worden, davon zur Almosen-Casse genommen und das Uebrige, dessen nächsten Freunden und Erben ausgeantwortet werden; es wäre denn, daß diese letztere sich vorhero der Unterstützung und Versorgung des verstorbenen Armen zur Ungebühr verweigert und entzogen hätten, auf welchen Fall dieselben auf dessen Verlaßenschaft allen Anspruchs verlustig seyn und diese völlig zum Almosen-Amte eingezogen werden soll.

Wie denn auch ferner der Nachlaß dererjenigen Kinder und Personen, so im Findel-Waisen- und Armenhause, ingleichen in denen Hospitälern und im Lazareth verstorben, diesen Häusern und Hospitälern verbleibet, und nicht minder denenselben dasjenige, was dergleichen Personen aus Gräbe-Cassen zu erhalten haben, anheim fällt.

## §. II.

Zur Almosen-Casse wird genommen,

- 1.) alles dasjenige, was bey Communionen, in-  
gleichen bey Hochzeiten, Kindtaufen und Be-  
gräbnißen

Almosen-  
Gelder.



- gränzen dem Armuthe zum Besten gegeben wird.
- 2.) Was bey Käufen und andern Contracten, und
  - 3.) bey Erbfällen, bey welchen eine Gabe für die Armen jedesmal mit eingebracht werden soll, für das Armutth und zu Unterhaltung derer Armen gereicht wird. Hernächst
  - 4.) alles, was diejenigen, die Gott mit Glücks-Gütern vor andern gesegnet hat, zu Unterhaltung derer Armen verehren oder vermachen, wobey zugleich die Versicherung ertheilet wird, daß dieses Geld der Absicht und Verordnung gemäs, jederzeit angewendet werden soll, ferner
  - 5.) der Beytrag, der von Kirchen-Vermögen oder aus dem Gottes-Kasten zur Allmosen-Casse entrichtet wird. Ueber dieses
  - 6.) was in denen Büchsen, so in dem Posthause, in denen Gasthöfen und Schenckhäusern aufgesetzt werden sollen, gesammelt wird. Nächstdem
  - 7.) soll künftig, wie bisher bereits geschehen, monatlich durch die ordentlichen Allmosen-Sammler eine freywillige Collecte in sämtlichen hiesigen Städten und Vorstädten gesammelt werden,



den, und es soll sich davon niemand, er sey  
wes Standes er wolle, wenn er auch der or-  
dentlichen Gerichtsbarkeit des Amts oder des  
Raths nicht unterworfen, und eines Privile-  
gii fori genießen sollte, ausschließen. Und weil  
sämmliche Einwohner künftig von dem Ueber-  
laufen derer Bettler befreyet bleiben sollen; so  
hoffet man, daß sie sich um desto mehr zu ei-  
nem ergiebigen Beytrage verstehen werden.

Sollte aber wider Verhoffen sich Jemand frey-  
willig darzu nicht verstehen wollen, oder einet  
gar zu geringen Beytrag geben; so soll demsel-  
ben ein billigmäßiges Beytrags-Quantum ent-  
weder sofort bestimmt, dieses auch von ihm  
eingebracht, oder nach Beschaffenheit der Um-  
stände, deshalber gehörigen Orts Bericht er-  
statet werden. In dieser Sammlung soll  
in jedem Viertel der Stadt und in den Vor-  
städten, ein besonderer Sammler, geordnet,  
jedem Sammler ein Buch zugestellet, und in  
lestern der Nahme des Contribuenten aufge-  
zeichnet, auch darinnen von dem Contribuenten  
eigenhändig, oder wenn dieser selber nicht schrei-  
ben kann, in dessen Beyseyn, von dem Sammler  
C  
ange-



- angemercket werden, was er monatlich beytrage. Nicht weniger
- 8.) die Zinsen von denen außestehenden Capitalien, so dem Almosen-Amt zuständig sind, ingleichen von denen sonst dem Armuth zu Gute geordneten Stiftungen, wie auch
  - 9.) das Almosen, so monatlich aus der Chur-Fürstl. Rent-Cammer, und C. E. Rath's Cammer bezahlet, und
  - 10.) was von denen Handwerckern und Innungen mit entrichtet wird, ingleichen
  - 11.) die Collecten, die zu Pfingsten und am 1sten Sonntage des Advents, in Dresden und in der Dresdner Ephorie gesammlet werden, dann
  - 12.) der, von denen, bey dem Hofgottesdienste gesammelten Cymbelgeldern, bewilligte Beytrag,
  - 13.) das vom Chur-Fürstl. Ober-Consistorio zur Armen-Casse abzugebende Quantum,
  - 14.) was von denen Schauspielern und denenjenigen, die Kunststücke allhier sehen lassen, für das Armuth entrichtet wird,
  - 15.) was von denen verstorbenen Armen, denen an auswärtige Orte verabfolgte Gerade-  
stücke

stücken, oder anderen Erbschaften, und sonst, der Almosen-Casse anheim fällt, endlich  
 16.) was außerdem dem Armuthe besonders gewidmet wird, oder zufällt.

Hier von nun sollen die Einheimischen Armen unterstützt und, nach Erforderniß der Umstände, verpfleget und versorget werden. Im Fall aber dieses alles nicht hinlänglich wäre, so soll  
 17.) mit Vorwissen der Chur-Fürstl. Landes-Regierung, von der Policey-Commission und dem dabey mit befindlichen Amte und Rathe, mit Zuziehung derer Viertelsmeister und Gerichten, jährlich oder quartaliter, eine oder mehrere, auf alle und jede Einwohner, ohne einige wegen der Jurisdiction oder sonst zu machende Ausnahme, zu erstreckende Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände gemacht, und der Beytrag von denenjenigen, so nicht selbst sich bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangsmittel eingebracht werden.

§. 12.

Es soll auch bey jeder Innung ein gewisser Theil von denen Einkünften, welche vor Ertheilung

Almosen-  
Cassa bey



denen In-  
nungen und  
Handwer-  
fern.

lung des Meisterrechts, Lossprechung und Aufdin-  
gung derer Lehrpursche zur Lade gegeben werden,  
jährlich ausgesetzt, von denen übrigen Innungsge-  
lern abgetrennt, in eine besondere Casse gesam-  
let, darüber von denen Obermeistern unter Auf-  
sicht des Deputirten des Rathes, Rechnung gefüh-  
ret, und zu Versorgung derer verarmten Meister,  
deren Witben und Kinder angewendet werden.

§. 13.

Arme sollen  
Geld, oder  
Mehl, Brod  
und Holz er-  
halten.

Das Almosen ist in baarem Gelde auszuzah-  
len, oder, weil viele das Geld liederlich verrhun,  
denen Armen, so viel als möglich, Mehl oder Brod,  
auch zu Winterszeit, Holz und Kohlen zu reichen.

§. 14.

Attestata  
derer Ar-  
men.

Die Armen, so Almosen suchen, sollen sich  
bey der Policy- und Armen-Commission mit ei-  
nem Attestate, in welchem das Alter, und die übr-  
igen Umstände genau zu bemerken sind, und das  
der Beichtvater, ingleichen die Viertelsmeister in  
der Stadt, und die Gerichten in Vorstädten, von  
welchen die Umstände jedesmal genau und pflicht-  
mäßig zu untersuchen sind, wie auch eine glaub-  
würdige

❧ ❧ ❧

21

würdige Person, der die Umstände des Armen besonders bekannt sind, und der Wirth jedesmal zu unterschreiben haben, melden, als worüber von der Policy- und Armen-Commission ein besonderes Register gehalten werden wird.

§. 15.

Alle zum Besten des Armuths zu machende Verfügungen, werden zuförderst von der Policy- und Armen-Commission, nach Befinden, mit Zuziehung mehrerer Personen der hiesigen Geistlichkeit, auch derer Almosen-Amts Beysigere, Viertelsmeistere und Gerichten, gemeinschaftlich überleget, und durch das Amt und den Rath unter ihren Jurisdictionen, ausserdem aber von der Commission, selber zur Vollstreckung gebracht.

Verfügungen in Armen-Sachen hat die Policy- und Armen-Commission zu machen.

§. 16.

In Armen-Sachen soll alles und jedes ex officio verrichtet werden, dargegen diejenigen, die unter die Armen nicht zu rechnen sind, und wider die errichtete Armen-Ordnung auf eine oder die andere Art etwas vornehmen oder unterlassen, die Gerichts- und andere Gebühren zu erlegen haben.

Armen-Sachen sind ex officio zu expediren.

## Zweyte Abtheilung.

### Von dem Allmosen-Amte und denen darzu bestellten Personen.

#### §. I.

Von denen bey dem Amte und Rathe zur Allmosen-Verwaltung bestellten Personen.

**D**ie allgemeine Direction der Armen-Versorgung-Anstalten bey hiesiger Residenz, wie auch zu Neustadt, Friedrichstadt und in denen Vorstädten, stehet der im Eingange erwähnten Policy- und Armen-Commission zu.

Gleichwie aber bey dem Stadt-Rathe bereits ein, aus einem jedesmaligen wirklichen Mitgliede des Rathes und zwoen angesehnen Personen aus der Bürgerschaft, als Beysitzern, bestehendes Allmosen-Amt angeordnet ist; Also bleibt nicht nur dasselbe fernerweit in seiner zeitherigen Einrichtung, sondern es ist auch von Seiten des Amtes, nach Vorschrift des Mandats vom 11ten April. 1772. Cap. I. §. 12. ein Allmosen-Einnehmer zu bestellen und behörig zu verpflichten, und von diesem unter des Amtes- so wie vom Allmosen-Amte unter des Rathes Jurisdiction, das Armen-Wesen gebührend zu besorgen.

§. 2.



## §. 2.

Des Raths Allmosen-Amt und resp. der Amts-Allmosen-Einnehmer, sollen, soweit es Jedem zukommt, Sorge tragen, daß die zu Versorgung derer Armen gewidmeten Stiftungs- und andere Gelder gehörig und der Vorschrift gemäß, erhoben und angewendet, die ausenstehende Capitalia an sichern Orten und gegen Consens ausgeliehen, die Zinsen richtig abgeföhret, die denen Armen bestimmten Wohnungen nicht an andere Personen vermiethet, oder denselben zu Quartieren angewiesen, niemanden, ohne Genehmigung der Commission, Allmosen gereicht, über die Allmosen-Percipienten und Arme ordentliche Register und Tabellen gehalten werden, nicht weniger Obacht führen, daß die bey dem Lazareth angestellten Officianten, auch übrige Bediente ihren Instructionen, Obligenheiten und Schuldigkeiten genau nachkommen, und das Beste des Armuths und der Commun überall befördert, dem Armuth aber keine gegründete Ursache zu Klagen und Seufzern gegeben werde.

## §. 3.

Besonders sollen das Allmosen Amt und der Amts-Allmosen-Einnehmer auf die Allmosensammler  
 Deren Aufsicht über die



Allmosen-  
Sammler.

ler Acht haben, damit sie mit denen gesammleten Geldern treulich umgehen, auch gegen Jederman alle geziemende Ehrerbietung und Bescheidenheit bezeigen, ihnen hierunter auf keine Weise nachsehen, vielmehr bey verspührenden ungebührlichen Betragen derselben, damit sie von ihren Diensten abgesetzt, und mit gebührender Strafe angesehen werden mögen, gehörigen Orts Veranlassung thun.

Hierbey werden jedoch alle und jede Einwohner zugleich ermahnet, selbigen nicht unbescheiden zu begegnen, oder gar Injurien wider selbige auszustosen, widrigenfalls, wenn darüber Beschwerde geführt werden sollte, man sich dieser Sammler mit allen Ernste annehmen, und diejenigen, welche sich etwas zu Schulden kommen lassen, nach Befinden, auf vorgängige behörige Anzeige, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß- Strafe belegen wird.

§. 4.

Aufbewah-  
rung der All-  
mosen Gel-  
der.

Damit es wegen der gemeinschaftlichen Armen-Casse einer besondern mit mehrern Aufwande verknüpften Einrichtung nicht bedürfen möge; So soll dasjenige, was zeithero bey des Rath's Allmosen Amte eingenommen worden, und ferner unter Rath's



Raths-Jurisdiction für das Armuth einkömmt, noch weiter allda erhoben, was aber zu Friedrichstadt in der Kirche, ingleichen bey dem Amte und sonst unter Amts-Jurisdiction dem Armuth zum Besten colligiret und beygetragen wird, von des Amts-Allmosen-Einnehmer eingehoben, an beyden Orten die einkommenden Gelder in sichere Verwahrung aufbehalten, und darüber treue Rechnung geführet, von der Policy- und Armen-Commission aber über die vorräthigen Gelder von Zeit zu Zeit disponiret werden.

## §. 5.

Sollte auch Jemand dem Armuth eine außerordentliche Wohlthat zufließen lassen, und solches Allmosen nicht denen Armen selbst in ihre Behausung schicken wollen; so ist daselbe entweder an die Policy- und Armen-Commission, oder auch an des Raths-Allmosen-Amt, oder des Amts-Allmosen-Einnehmer, welche letzteren sodann der Commission davon Anzeige zu thun haben, zu senden, und, wenn sie es einem oder dem andern Armen vorzüglich gereicht wissen wollen, deren Nahmen und Aufenthalt mit zu bemerken, und daß solches, der

Von außerordentlichen dem Armuth bestimmten Berechnungen.

D

Bestim:



Bestimmung gemäß, werde ausgetheilet werden, ohnfehlbar zu erwarten.

§. 6.

Anordnung  
wegen der  
vorrächigen  
Allmosen-  
Gelder.

Des Raths Allmosen-Amtes und des Amtes-Allmosen-Einnehmer aber haben alle Monate bey der Policy- und Armen-Commission auf einen, ihnen darzu bestimmenden Tag, richtige Rechnungs-Extracte über ihre Einnahme und Ausgabe einzureichen, und wegen ihres Cassen-Vorraths von derselben Bescheids zu erwarten: Imnassen

§. 7.

Die Bestimmung des Allmosen-Quantis verbleibet der Policy-Commission.

Besagte Commission, nach vorgängiger Erwägung des Ertrags beyder Cassen und derer vorhandenen Verzeichnisse der Allmosen-Percipienten und Allmosen bedürftigen Personen, was auf den künftigen Monat jedem wahren Hausarmen wöchentlich an Allmosen gereicht werden soll, bestimmen, und denen Einnehmern, der Austheilung halber, behörige Anweisung erteilen wird.

§. 8.

## §. 8.

Dieses festgesetzte Allmosen, wie auch dasjenige, was von einem oder dem andern für gewisse Personen bestimmt wird, soll denen in der Stadt Dresden und Neustadt, ingleichen in denen Vorstädten befindlichen Armen, alle Freytage auf dem St. Johannis Kirchhofe vor dem Pirnaischen Thore, oder einem andern bequemerem zu bestimmenden Orte, wobey jedesmal Jemand von Seiten der Policey- und Armen-Commission, ein Gotteskasten-Vorsteher, ein Viertelsmeister, ein Stadt-Fourier und der Gotteskasten-Diener gegenwärtig seyn sollen, denen zu Friedrichstadt aber in des dasigen Richters Behausung, ebenfalls in Gegenwart eines Abgeordneten von der Policey- und Armen-Commission, eines Kirchen-Vorstehers und eines Viertelsmeisters allda, ausgetheilet, und so viel möglich, denen Armen selbst in ihre Hände gegeben, daferne aber eine oder die andere arme Person, Krankheit und anderer persönlicher Umstände halber an diese Orte zu kommen abgehalten würden, diesen, das ihnen ausgesetzte Allmosen,

Auscheidung  
des Allmo-  
sens.



ohne die mindeste Verkürzung, auf eine sonst schickliche Art zugestellet werden.

§. 9.

Außerordent-  
liches Allmo-  
sen

Wenn einem einheimischen oder auswärtigen Armen ein außerordentliches Allmosen zu reichen, der Nothdurst befunden werden möchte; so soll dem Allmosen-Einnehmer von der Policey- und Armen-Commission darzu besondere Verordnung ertheilet werden.

Wenn selbige nicht sogleich zu erlangen, oder ein Reisender um einen Zehrpennig ansucht; so hat der Allmosen-Amtsverwalter oder Allmosen-Einnehmer, nach Gutbefinden des Rathes, oder des Beamten, ihme etwas aus der Allmosen-Casse zu reichen, und solches, auf ermeldter Obrigkeit Attestirung, in Rechnung zu verschreiben.

§. 10.

Erkauf des  
Mehls und  
Holzes.

Für die Anschaffung des Mehls und Brodes, ingleichen des Holzes, so dem Armuthe gereicht wird, hat der Allmosen-Amtsverwalter zu sorgen, und dahin zu sehen, daß der Einkauf auf das wohlfeilste

feilste eingerichtet, und kein verdorbenes Mehl oder Brod denen Armen zugetheilet werde.

§. II.

Der Almosen-Amtsverwalter und Amts-Almosen-Einnehmer sollen ordentliche Rechnung halten, die Ausgabe, soweit es möglich, durch richtige Belege erweislich machen, und die Hauptrechnungen jedesmal nach Ablauf eines Jahres ablegen, welche, wenn sie zuförderst Obrigkeits wegen behörig calculiret und in Richtigkeit gesetzt worden, der Policey- und Armen-Commission vorgeleget, und von dieser justificiret werden sollen.

Rechnung über Almosen-Gelder, Ablegung und Justification derselben.

Nach dessen Erfolg wird selbige extrahiret und der summarische Extract durch den Druck bekannt gemacht.

§. 12.

Es hat hiernächst sowohl des Rathes Almosen-Amt, als des Amts Almosen-Einnehmer, die, unter ieglicher Jurisdiction befindlichen Armen, in ein richtiges Verzeichniß mit Bemerkung dererjenigen Umstände, die sie als Arme und Bedürf-

Verzeichniß über die Armen und das Almosen.



tige qualificiren, zu bringen, und dabey, was ein jeder dieser Armen wöchentlich an Almosen erhält, und wie viel Personen Almosen genossen, auszuwerfen, dieses Verzeichniß auch bey Ablegung der Rechnung fernerweit bey mehrgedachter Commission mit einzugeben.

## §. 13.

Todesfälle,  
Gelangung  
zu Diensten  
und Arbeit,  
oder sonstige  
Verbesse-  
rungen der  
Vermögens-  
Umstände  
der Armen  
sollen behörig  
angezeigt  
werden.

Wenn ein Armer verstirbt, oder zu Dienst und Arbeit gelanget, ingleichen durch Erbschaft, oder sonst in bessere Vermögens:Umstände kommt; so sollen die Viertelsmeister und Gerichten, unter welchen selbiger gewohnet, oder sich aufhält, dessen Absterben, Gelangung zum Dienst oder Arbeit, oder sonstige Verbesserung seiner Vermögens:Umstände, beym Almosen:Amte und resp. des Amtes Almosen:Einnnehmer sonder Anstand, zu weiterem behörigen Anmelden anzeigen.

## §. 14.

Der Allmo-  
sen:Amtes  
Verwalter  
hat außer der  
bewilligten

Der Almosen:Amtes Verwalter und Amtes Almosen:Einnnehmer haben, außer der bisher in Rechnung zu verschreiben ihm gestatteten und etwa von der Policy- und Armen:Commission ih-  
nen

nen sonst zu bewilligenden Vergütung, für ihre Bemühung etwas nicht zu fordern, auch alles, was in Armen-Sachen zu expediren vorkommt, ex officio und ohne Entgelt zu verrichten.

Vergütung nichts zu fordern, und alles ohnegeldlich zu verrichten.

§. 15.

Daferne die bey des Rathes Allmosen-Amte angestellten Personen, der Amtes-Allmosen-Einnehmer, die Allmosen-Sammler, die Viertelsmeister und Gerichten, oder sonst jemand, die zum Allmosen gewidmeten Gelder angreifen und verthun würden; so sollen sie zum Vierfachen Ersatz des sich angemachten, durch behörige Zwangs-Mittel angehalten, und wider sie, nach Beschaffenheit des Verbrechens, denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Bestrafung desselben, wenn er etwas veruntreuet, in gleichen anderen, so sich an Allmosen-Gelbe vergreifen.

### Dritte Abtheilung.

Von Abstellung des Bettelns und Bestrafung derer Bettler.

§. I.

Es wird Jedermann, Einheimischen und Fremden das Betteln sowohl in hiesigen Städten und

Verbot wegen des Bettelgehens.



und Vorstädten, als auch denen Einheimischen das Auslaufen an andere Orte und in andere Gerichte schlechterdings und ausdrücklich verboten, auch sollen diejenigen, die um ein Almosen zu empfangen, sich an gewisse Orter der Stadt, oder in die Kirchen und in die Häuser stellen, wenn selbige auch die Vorbeygehenden um ein Almosen nicht ansprechen, dennoch nicht geduldet werden.

§. 2.

Von Armen-  
Voigten und  
deren Oblie-  
genheit.

Damit nun dem Betteln Einhalt gethan werden könne; So sind vor beständig eine gewisse Anzahl Armen-Voigte, davon einer jedesmal unter dem Rathhause, und zwar im Winter von früh 7. Uhr bis Abends nach 8. Uhr, und im Sommer von früh 6. Uhr, bis Abends um 10. Uhr sich aufhalten, von denen übrigen aber jedem ein gewisser District unter Amts- oder Raths-Jurisdiction angewiesen werden soll, allhier zu unterhalten, welche nach ihrer Instruction genau Acht zu haben, daß kein Bettler auf der Straße oder in einem Hause sich betreten laße. Zu dem Ende dieselben alle täglich, sowohl in der Woche als an Sonns



Sonn- und Feyertagen, von früh Morgens bis des Abends auf denen Gassen, in denen angewiesenen Districten, herumgehen, diejenigen, die sich auf denen Gassen und Plätzen oder in denen Kirchen und Häusern, über dem Betteln betreten lassen, ohne irgend einen Unterschied der Jurisdiction zu attendiren, wegnehmen und zur Vernehmung und Bestrafung resp. in das Amt, oder aufs Rathhaus, und daserne die Expeditiones bereits zugeschoßen, einstweilen in die Voigtey bringen, und daselbst wohl verwahren, jedoch die Bettler keinesweges mit Schlägen oder sonst hart tractiren, es wäre denn, daß sie durch deren Widersetzlichkeit darzu genöthiget werden, sondern selbigen zureden, daß sie ihnen folgen möchten, zureden, und wenn sie sich darzu nicht bequemen wollen, die Wachten, welche darzu bereits beordert sind, zu Hülfe ruffen oder, daserne keine Wachten zu erlangen, und sie ohne große Gewalt sich derselben nicht bemächtigen können, denen Bettlern nachgehen, und sich nach ihren Nahmen und Logis erkundigen, übrigens die zur Voigtey gebrachte Bettler, die nicht sogleich vernommen werden können,

E

jedes



jedesmal des Abends im Amte, oder bey dem Almosen-Amtes Verwalter melden, nach erfolgter Vernehmung die, in Ansehung dieser Bettler ertheilten Resolutiones befolgen, und wenn ein Bettler zum andern oder drittenmale sich betreten lassen sollte, davon besondere Anzeige thun.

§. 3.

Die Armen-  
Voigte sol-  
len an Ein-  
bringung de-  
rer Bettler  
nicht gehin-  
dert werden.

Diejenigen, die sich unterstehen, die Armen-  
Voigte an Einbringung derer Bettler und des lie-  
derlichen Gesindels zu hindern, oder selbige schim-  
pfen, verfolgen, schlagen und dadurch Auflauf  
verursachen, sollen mit Zuchthaus-Strafe und  
Reichung des Willkommens belegt oder, wenn es  
Kinder sind, mit Ruthen gezüchtigt und mit Ge-  
fängnis bestrafet werden.

§. 4.

Bestrafung  
derer Ar-  
men-Voigte,  
die ihre  
Schuldig-  
keit nicht  
thun, oder

Wenn ein Armen-Voigt seiner Schuldigkeit  
nicht nachkommen, oder mit denen Bettlern, auf  
eine oder die andere Art, colludiren möchte:  
So soll demselben erstern Falls das erstemal die  
Sturmhaube aufgesetzt, mit welcher er vor dem  
Rath-

Rathhause etliche Stunden herum gehen soll, oder auch derselbe damit an dem Pranger angegeschlossen, letztern Falls aber, oder, wenn er seine Schuldigkeit fernerweit zu thun unterliese, dimittiret und nachdrücklich bestrafet werden.

mit denen Bettlern colludiren.

§. 5.

Es soll aber niemand einem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Kirchen, Häusern, Gewölbem und Läden angehet, und unter einigem Vorwande bittelt, etwas geben, sondern derjenige, so von einem Bettler beschweret wird, den Bettler an das Almosen-Amte verweisen, und denselben zur Bestrafung anzeigen, daher, so oft als ein Bettler sich einfindet, es sogleich unter das Rathhaus oder bey dem Amte melden, damit der daselbst befindliche Armen-Voigt selbigen abholen könne. Desgleichen soll Niemand Pässe und Attestate zum Betteln bey 10. Thlr. Strafe, welche der Almosen-Casse zufallen, ausstellen. Es wird auch abgedankten und invaliden Soldaten, Mühlknaypen, Exulanten und Conuersis, Abgebranntem, Verboht wegen des Almosengebens und Strafe derer, so Bettel-Attestate ausstellen und Almosen geben.





Wind: Wetter: und Wasserbeschädigten, auch andern Calamitofis, das Betteln bey hiesiger Stadt nicht gestattet, vielmehr sind selbige, wie andere Bettler, zu bestrafen.

Diejenigen, welche dergleichen Almosen-Sammlern etwas geben, sollen jedesmal mit Fünf Thaler, die der Almosen-Casse anheim fallen, bestrafet, und diesen Sammlern die bey sich führende Attestate abgenommen werden. Dergleichen sind auch alle denen Mandaten zuwider in denen Häusern und Kramläden unternommene Privat-Austheilungen gänzlich untersaget, und es soll derjenige, so dergleichen unternimmt, willkürlich gestrafet werden, dargegen denen hiesigen Einwohnern unbenommen ist, einem oder dem andern Armen, dem sie ein Almosen bestimmt, dasselbe ihnen ins Haus zu schicken.

§. 6.

Befrafung  
der einheimi-  
schen Bettler.

Wer sich von Einheimischen über dem Betteln betreten läßt, soll von den Armen-Boigten zur Boigtey, oder sogleich, nachdem er auf Amts- oder

oder Rath's-Jurisdiction betroffen wird, in das Amt oder aufs Rathhaus zur Vernehmung gebracht, und zur Besserung derer Wege oder anderer Handarbeit, auf gewisse Zeit angehalten, oder auch mit Gefängnis und Zuchthaus-Strafe, und zwar, im Fall er zu wiederholtenmalen über dem Betteln betreten worden, mit Reichung des gewöhnlichen Willkommens, belegt, und sowohl in der Voigtey als bey der Arbeit und im Gefängnisse und Zuchthause, mit Wasser und Brod gespeiset, daferne auch dieses nicht fruchten wollte, auf Lebenslang in ein Zucht- und Arbeitshaus gebracht werden.

Die Bettler sollen bey der Arbeit, nach Befinden, an Karren oder sonst angeschlossen, auch ihnen, nach Beschaffenheit derer Umstände, ein Bein-Kloß angeleget werden.

Die Widerspenstigen, ingleichen diejenigen, die sich bedrohlicher Reden vernehmen lassen und von der Arbeit davon gehen, sollen mit noch härtern Strafen angesehen, oder in ein Zucht- und Arbeitshaus transportiret und dieserhalb gehörigen Orts Bericht erstattet werden.



## §. 7.

Bestrafung  
derer Kinder  
so betteln.

Wenn Kinder über dem Betteln betreten werden, so sollen deren Eltern, oder diejenigen, bey denen sie sich aufhalten, eben so, als wenn sie selbst gebettelt hätten, gestraft, auch nach Befinden, ihnen die Kinder weggenommen, und sie, die Eltern, ausgeschaffet werden.

Es cessiren die Strafen jedoch, wenn sie gehörig darzuthun vermögen, daß die Kinder alles beschenehen Verbots, und der gemachten Vorkehrung ohngeachtet, des Betteln sich unterfangen, dagegen die Kinder in beyden Fällen, jedoch unter gehöriger Rücksicht auf deren Alter und übrige Umstände, mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden sollen.

## §. 8.

Abhaltung  
derer fremden  
Bettler  
in denen  
Thoren.

Und damit kein fremder und auswärtiger Armer sich einschleiche, so ist die Verfügung bereits getroffen worden, daß die Schildwachen in denen Thoren und Schlägen die Bettler abhalten, und keinen Bettler, oder des Betteln halber verdächtige Person, einpassiren lassen.

Gleicher

Gleichergestalt wird allen ausländischen Bettlern und Landstreichern, so in hiesige Lande herein kommen, unter welche auch fremde gemeine Comcedianten, Seiltänzer, Taschenspieler, und diejenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden und seltenen Thieren, Marionetten und Puppenspielern, Raritätenkasten und Music umhergehen, zu rechnen sind, der Eingang in hiesige Städte schlechterdings untersaget.

## §. 9.

Es sollen auch die Aeltesten und Ober-Meister der Innungen und Handwerker denen einwandernden Gesellen und herumziehenden Meistern, welchergestalt ihnen das Betteln allhier schlechterdings verboten sey, und sie widrigenfalls gleich andern Bettlern bestrafet werden würden, sofort bey ihrer Ankunft andeuten, dieselben auf die Herberge verweisen, selbigen daselbst das gewöhnliche reichen, und, wenn sie keine Arbeit bekommen können, folglich wieder auswandern müssen, ein Zehr-Geld mit auf den Weg geben, hierbey aber allen Mißbrauch, nach Vorschrift des, wegen Abstellung  
derer

Bedeutung  
derer frem-  
den Hand-  
werks Mei-  
stere und  
Pursche von  
Seiten derer  
Innungen.

derer Handwercks-Mißbräuche unterm 10. Nov.  
1764. emanirten Mandats §. 7. vermeiden.

Es wird daher auch sämtlichen Einwohnern, denen Gastwirthen, Hausbesitzern und Miethleuten, in der Stadt, Neustadt und Frie-  
drichstadt, auch sämtlichen Vorstädten, unter  
Amts- und Raths-Jurisdiction, bey der, auf das  
unbefugte Herbergen gesetzten Strafe, auferlegt,  
keinen wandernden und dafelbst sich einfindenden  
Handwercks-Gesellen, weder am Tage noch des  
Nachts, Aufenthalt oder Herberge zu geben, son-  
dern solche sofort auf die Herbergen ihres Hand-  
wercks zu verweisen, damit sie sich an diesen Or-  
ten nicht verborgen halten, und hernach des  
Bettelgehens halber sich in die Stadt einschlei-  
chen können.

§. 10.

Wie wieder  
fremde Bett-  
ler zu verfa-  
ren.

Würden diesem ohngeachtet, fremde Bettler  
sich allhier einzuschleichen Gelegenheit finden, und  
über dem Betteln betreten werden, so sollen sie  
angehalten, und, daferne es Auswärtige sind, an  
das Amt allhier zu deren weitem Fortschaffung  
abgeliefert werden. Unter denen auswärtigen  
Bettlern



Bettlern aber sind sowohl diejenigen zu verstehen, so in hiesigen Landen zwar geboren und erzogen, deren Geburts- und Aufenthalts-Ort auch bekannt, von hiesiger Residenz-Stadt aber über 2. Meilen entfernt ist, als auch diejenigen, so aus andern Ländern anhero kommen. Fremde Bettler, deren Ort des Aufenthalts nur 2. Meilen von hier entfernt ist, sind von den Armen-Boigten dahin zu bringen.

§. 11.

Wann wider einen Bettler und Landstreicher einiger Verdacht sich äußert: So ist derselbe in Arrest zu bringen, und nach Beschaffenheit der Umstände wider ihn zu verfahren.

Verbächtige sind anzuhalten.

§. 12.

Die Schiffer, Fischer und Einwohner an der Elbe dürfen bey harter Strafe, keinen Bettler, oder sonst verdächtige Personen annehmen und über die Elbe setzen.

Schiffer, Fischer und Einwohner an der Elbe, sollen Bettler und verdächtige Personen nicht übersetzen.

§. 13.

Da in denen bey hiesiger Residenz vorhin publicirten und unterm 7. Jul. 1769. erneuerten

Wie wieder diejenigen, so Bettler her-

§

Policey-



bergen, zu-  
verfahren. Policy-Puncten, wie sich jeder Einwohner, wenn Fremde bey ihm einkehren, zu verhalten habe, unständliche Anordnung enthalten; so hat sich hienach fernerweit Jedermann auf das genaueste zu achten. Wider diejenigen Schenkwirthe oder Einwohner hiesiger Städte und Vorstädte aber, so fremde Bettler oder andere §. 8. benannte, als Vagabonden zu betrachtende Personen annehmen, herbergen, und selbige nicht sofort, da sie sich einfänden, anhalten, und beym Aelte und Rathe anmelden, soll nach Vorschrift derer, wegen des Räuber- und Diebsgesindels unterm 16. Septemb. 1710. und 14. Decembr. 1753. ergangenen Mandate, und des Generalis vom 23. Febr. 1763. verfahren, und selbige zu Erstattung derer Unkosten, welche auf diese Bettler verwendet worden, angehalten, auch für jede Nacht, da sie einen Bettler geduldet, nach Vorschrift derer Gesetze, gestrafet werden.

§. 14.

Visitatio-  
nes

Die Viertelsmeister und Gerichten in denen Vorstädten sollen auch in denen Winkelschencken, und an allen verdächtigen Orten, fleisige, auch, bey sich ereignendem Verdachte, wöchentlich und noch öfter

öfter zu wiederholende Visitationes, unvermuthet anstellen, und dabey auf die Colludirung derer Wirthe und Fehler mit dem Diebs- und Bettelgesindel, genaue Obacht führen, und diejenigen, wider welche ein gegründeter Verdacht dergleichen Ungebührnisses halber, sich ereignet, sogleich bey denen Obrigkeiten anzeigen.

Gleichwie nun bey Errichtung dieser Armen-Beschluß-Ordnung die Absicht einzig und allein dahin gerichtet worden, daß die Einwohner von dem Ueberlaufen derer Bettler auf denen Straßen und in denen Häusern, fürs künftige befreyet, und die wahrhaften Armen nach Nothdurft versorget werden mögen, hierbey auch der Bürgerschaft frey gelassen wird, gewisse, des Stadtwesens sattsam kundige und sonst hierzu geschickte Deputirte, aus ihrem Mittel zu erwählen, welche fernerweite, zu Verbesserung der Armen-Anstalten gereichende Vorschläge, mit gebührender Bescheidenheit an die Commission bringen mögen, und von denen hierunter getroffener Einrichtungen aus denen Rechnungen und sonst gnugsamer Nachricht zu gewarten haben; Also sollen auch sämtliche Einwohner sowohl

sowohl, als die Armen selbst, überall derselben genau nachkommen, und darwider bey Vermeidung derer, darinnen auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen, keinesweges handeln. Uebrigens wird, nach vorkommender Veränderung der Umstände, die Vermehr- und Verbesserung dieser Armen-Ordnung allenthalben vorbehalten. Dresden, am 21. May. 1773.

**Zur Churfürstl. Sächsl. Policey-Commission und zur allgemeinen Versorgung derer Armen allhier Verordnete**

Job Christian von Bomsdorf.

George Wilhelm von Hopfgarten.

George Matthias Rachel v. Löwmansegg.

Gottfried Schmieder.

D. Johann Gottfried Hermann.

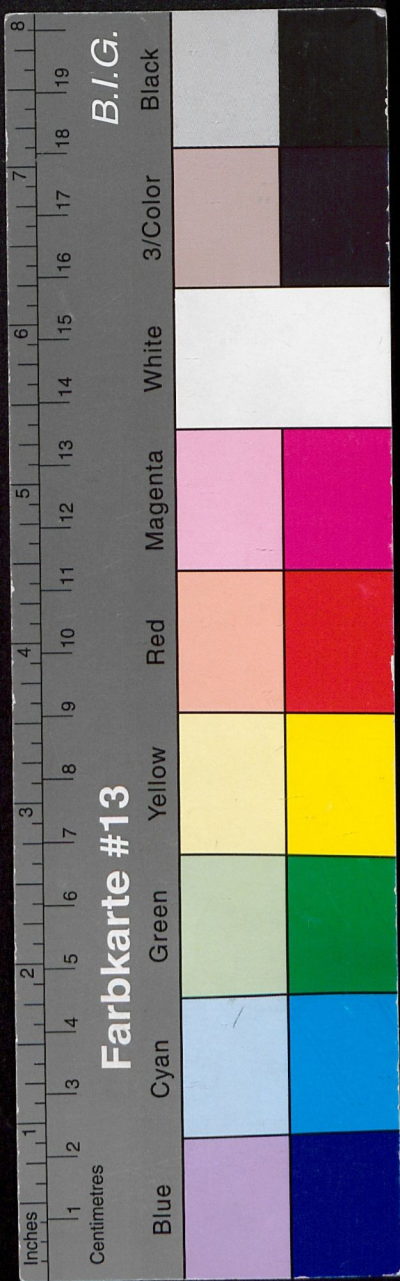
D. Johann Joachim Gottlob am-Ende.

Caspar Ferdinand Gottschalk.

Das Amt allhier.

Der Rath allhier.

Johann Ernst Mücke, S.



Farbkarte #13

B.I.G.

h. 74. b.

Ya  
2835

# Armen = Ordnung

bey der

Chur-Fürstl. Sächß. Residenz-Stadt

Dresßden, Neustadt, Friedrichstadt  
und denen Vorstädten.

Errichtet

im Jahre 1773.



Dresßden, gedruckt und zu finden bey der vermittelb. Hof-Buchdruckern  
Christianen Louisen Wilhelminen Krausen,